

Sitzungsvorlage Nr. 0254/2017/KREIS

Beratungsfolge	Datum	Status
Ausschuss für Sicherheit und Ordnung	27.09.2017	öffentlich
Kreisausschuss	12.10.2017	öffentlich
Kreistag	19.10.2017	öffentlich

Zuständige Facheinheit: 39 - Fachbereich Tiere und Lebensmittel	Berichtersteller/-in: Ltd. KVetD Herr Dr. Albert Groeneveld
---	---

Beratungsgegenstand:

Neufassung der Satzung des Kreises Borken über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleisch- und Fischhygiene

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag nimmt die vorgelegte Gebührenbedarfsberechnung zustimmend zur Kenntnis und beschließt die in der Anlage beigefügte Satzung des Kreises Borken über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleisch- und Fischhygiene.

Rechtsgrundlage:

- Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz in der zur Zeit gültigen Fassung
- § 2 Abs. 3 und § 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 in der zur Zeit geltenden Fassung
- Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf Gebieten des Verbraucherschutzes (Zuständigkeitsverordnung Verbraucherschutz NRW – ZustVOVS NRW) vom 03.02.2015 in der zurzeit gültigen Fassung
- §§ 5, 26 Abs. 1 Buchstabe f) der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 in der zur Zeit gültigen Fassung

Sachdarstellung:

1.) Grundsätzliches

Mit Beschluss des Kreistages vom 20.02.2014 wurden die Gebühren für Amtshandlungen

auf dem Gebiet der Fleisch- und Fischhygiene mit der Satzung vom 15.01.2014 letztmalig angepasst. Kleinere, zumeist redaktionelle Anpassungen erfolgten in der aktuell gültigen Satzung durch Beschluss des Kreistages vom 08.12.2016.

Eine Gebührenanpassung soll nunmehr zum 01.12.2017 insbesondere aus folgenden Gründen vorgenommen werden:

1.1) Einführung der visuellen Fleischuntersuchung im Schlachthof Fa. Heinz Tummel GmbH & Co KG

Zum 02.05.2017 hat die Fa. Heinz Tummel GmbH & Co KG die letzten erforderlichen Voraussetzungen dafür geschaffen, dass die visuelle Fleischuntersuchung in diesem Betrieb nun auch durchgeführt werden kann.

Durch Schaffung der technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen konnte die Art der Fleischuntersuchung an den Schlachtkörpern und Organen nun auf eine visuelle Untersuchung umgestellt werden. Somit werden nun keine (An-)Schnitte von Tierkörpern und/ oder Organen erforderlich, sondern es erfolgt die Fleischuntersuchung ausschließlich zunächst auf visueller Basis. Erst wenn durch diese Untersuchungsmethode potentielle Befunde festgestellt werden, erfolgt im Anschluss evtl. der Anschnitt des Tierkörpers bzw. Organs.

Durch diese Umstellung ist der zeitliche Aufwand, der bei der Fleischuntersuchung je Tier entsteht, zunächst einmal gesunken. Die Untersuchungszeit je Tier, die bislang von der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Lebensmittelhygiene mit 50 Sekunden je Schwein vorgegeben worden ist, kann insofern spürbar gesenkt werden. Die Unterprojektgruppe Fleischuntersuchung (UFU), die im Rahmen des Projektes „Untersuchungsaufwand bei der Fleischuntersuchung des Schweins“ auf Initiative der Arbeitsgruppe Fleisch- und Geflügelfleischhygiene sowie fachspezifische Fragen von Lebensmitteln tierischer Herkunft (AFFL) der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz (LAV) zu dieser Thematik gegründet worden ist, geht in ihrer Stellungnahme vom 07.06.2017 davon aus, dass je Untersucher am Schlachtband die Zahl von 100 Tieren als Obergrenze je Stunde untersucht werden kann. Dies entspricht einem Zeitanteil von 36 Sekunden je Schwein. Durch diese Zeitvorgabe konnte die Besetzung des Personals im Schlachthof der Fa. Heinz Tummel GmbH & Co KG um eine Position reduziert werden. Da sich dies direkt auf die Fleischhygienegebühren, die sich hauptsächlich aus Personalkosten zusammensetzen, auswirkt, war eine komplette Neuberechnung der Gebühren angezeigt.

1.2) Tarifliche Änderungen der vergangenen Jahre

Auf Grund der letzten Änderungstarifverträge zum Tarifvertrag Fleischuntersuchung wurden die Stück- und Stundenvergütungen für das nebenamtliche Fleischuntersuchungspersonal wie folgt angepasst:

ab 01.03.2014:	+3,0%
ab 01.03.2015:	+2,4%
ab 01.03.2016:	+2,4%
ab 01.02.2017:	+2,3%

Dies führte dazu, dass der Stundensatz für nebenamtliche Tierärzte von 34,70 € auf 38,36 €

(11,56%) und der Satz der nebenamtlichen Fachassistenten von 16,88 € auf 18,68 € (11,65%) gestiegen ist. Auf der Basis der Schlachtleistung und des Personaleinsatzes von 2013 betrachtet, die der letzten Kalkulation für die Satzung 2014 zu Grunde lagen, führte dies (über 3 Jahre diskontinuierlich zunehmend) zu einer Steigerung der Personalkosten für nebenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von ca. 200.000 € bei Gesamtpersonalaufwendungen für nebenamtliche Mitarbeiter von ca. 2,3 Mill € im Jahr 2016. Eine weitere Steigerung ist nach einem Tarifabschluss für 2018 zu erwarten. In ähnlichem Umfang sind die Zuschläge sowie Entgelte für Leistungen der Stückvergütung in Kleinbetrieben gestiegen, allerdings mit einer deutlich geringeren Budgetauswirkung

1.3) Sonstige positive und negative Änderungen der kalkulatorischen Rahmenbedingungen

1.3.1) Die höheren Kosten für die gestiegenen Entgelte konnten in den letzten Jahren durch höhere Schlachtleistungen als der Gebührenbedarfsberechnung für die Satzung 2014 zu Grunde gelegt worden sind, sowie durch weitreichende Änderungen im Bereich der hausweiten Verteilungskriterien, die der Fachdienst 20 vornahm und mitunter erhebliche Auswirkungen auf die Aufwendungen der internen Leistungsverrechnung haben, teilweise kompensiert werden.

So trugen insbesondere die Schlachtleistungen der Schlachthof Legden GmbH dazu bei, dass sich das dortige Schlachtvolumen nicht nur stabilisierte, sondern es wurde dort auch deutlich mehr geschlachtet als der Gebührenbedarfsberechnung 2014 zugrunde gelegt worden sind.

1.3.2) Darüber hinaus stellen sich die Positionen der Pensionsrückstellungen im Bereich der Besoldung des hauptamtlichen Personals, welche als indirekte Personalaufwendungen auf jedes Tier umgelegt werden, als wenig vorhersehbar und stark schwankend dar. Die jährliche Gesamtbelastung dieses Teils des Budgets variierte dadurch erheblich, die Be- oder Entlastung des Budgets kann bis zu ca. 30.000 € betragen. Trotzdem sind die Gesamtpersonalaufwendungen für die hauptamtlichen Mitarbeiter gegenüber 2013 fast konstant, weil es kostenentlastende Effekte gab wie die Tarifeinstufung neu eingestellter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder anteilige Stelleneinsparungen im Produkt Fleischhygiene.

1.3.3) Im Betrieb Heinz Tummel GmbH & Co KG erfolgten mit der Anpassung der personellen Besetzung für die Zeit der Schlachtung am Schlachtband gleichzeitig einige Korrekturen bei der Bemessung der Ansätze für Personal mit anderen Aufgaben, die ebenfalls gebührenrelevant sind. So hat sich im Rahmen einer betriebsbezogenen Abrechnung für einen repräsentativen Zeitraum gezeigt, dass sich die Anteile insbesondere im Bereich der Schlacht tieruntersuchung, des Einsatzes im sog. „Werk 2“ sowie für Tätigkeiten aus dem Bereich „Führung und Leitung“ anders darstellten als in der letzten Gebührenkalkulation angenommen.

Der Bereich Schlacht tieruntersuchung ist durch den verstärkten Fokus auf den Tierschutz in Verbindung mit der Schlachtzahl von ca. 1,5 Mio. Schweinen, deutlich aufwendiger geworden. So mussten die Personalansätze dort von 1,0 Tierarzt (TA) auf 1,25 TA erhöht werden. Im Bereich Führung und Leitung wird das Erfordernis gesehen, dass für nahezu die gesamte Schlachtdauer ein entsprechender Tierarzt vor Ort ansprechbar ist. Daher wurde der Anteil von 0,5 TA auf 0,9 TA erhöht. Darüber hinaus hat sich gezeigt, dass das Personal, welches im „Werk 2“ eingesetzt

wird, auch andere Tätigkeiten im Rahmen der Fleischuntersuchung wahrnimmt. Dieser Personalansatz ist von 0,5 FachassistentIn (FA) auf 0,8 FA erhöht worden.

1.4) Steigende Rückstandsgebühren

Die Kosten für die Untersuchung einer Rückstandsprobe durch das Chemische Veterinäruntersuchungsamt MEL in Münster (CVUA MEL) sind seit 2013 von ca. 360 T€ auf ca. 450 T€ im Jahr 2016 gestiegen. Dies jedoch nicht nur auf Grund von Gebührenerhöhungen, sondern auch auf Grund gestiegener Schlachtzahlen für die Gattung Rind.

Ab Juni 2017 ergab sich eine erneute Änderung dieser Gebühren, die sich je Tiergattung bemessen. Um die Effekte der geänderten Gebühren an die Betreiber weiterzugeben, ist die Neukalkulation erforderlich gewesen. Zukünftige Änderungen sind nicht vorhersehbar und werden uns jeweils erst kurz vor der Gebührenänderung schriftlich mitgeteilt.

1.5) Anpassung der Anlagen zur Satzung

Auf Grund der o.g. Umstellung auf die visuelle Fleischuntersuchung im Betrieb Heinz Tummel GmbH & Co KG, waren die Gebührentabellen entsprechend anzupassen bzw. zu erweitern. Ebenfalls wurde die Tabelle für die Gattung Rind in Teilen angepasst, um im Fall von geringen Schlachtleistungen je Stunde eine bessere Abbildung der tatsächlich entstehenden Aufwendungen zu erreichen.

2.) Pflicht zur Gebührenerhebung und Mindestgebühren

Nach Art. 27 Abs. 2 der EG-VO 882/2004 sind zur Deckung der Kosten amtlicher Kontrollen im Zusammenhang mit der Fleischuntersuchung (Kontrollen in zugelassenen Schlachtbetrieben) verpflichtend Gebühren zu erheben. Die Kreise und kreisfreien Städte sind auf Grund landesrechtlicher Regelungen zuständig für die Gebührenfestlegung. Die EU hat in den Anlagen zur o.g. Verordnung für bestimmte Amtshandlungen Mindestgebühren bzw. -kostenbeiträge festgelegt.

Von diesen Mindestbeträgen können die EU-Mitgliedstaaten zur Deckung der Kosten, die durch amtliche Kontrollen entstehen, nach oben abweichen.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat diese EG-Vorgaben übernommen, indem es die EU-Mindestbeträge als Mindestgebührensätze in die Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO) aufgenommen hat. Durch das Gebührengesetz NRW (GebG) sind die Kreise und kreisfreien Städte ermächtigt, durch eine Satzung von den in der AVerwGebO genannten Gebühren abweichende Gebührensätze festzulegen (vgl. § 2 Abs. 3 Satz 1 GebG).

Ausgehend von der Vorgabe, dass die Kosten der durchzuführenden Kontrollen durch Einnahmen zu decken sind, bedarf es in den Fällen, in denen durch die Mindestgebühren der AVerwGebO die Kosten nicht gedeckt werden, einer Gebührenbedarfsberechnung.

Nach Art. 27 Abs. 5 EG-VO 882/2004 sind bei der Festsetzung der Gebühren die Art des betroffenen Unternehmens und die entsprechenden Risikofaktoren, die Interessen der Unternehmen mit geringem Durchsatz, die traditionellen Methoden der Produktion, der Verarbeitung und des Vertriebs und ggf. die Erfordernisse von Unternehmen in Regionen in

schwieriger geografischer Lage zu berücksichtigen. Berücksichtigt wurden diese Kriterien in der beigefügten Kalkulation in der Form einer Gebührendifferenzierung u.a. hinsichtlich der Betriebsart und der damit einhergehenden Besonderheiten beim Personaleinsatz.

In einer umfassenden Gebührenbedarfsberechnung sind für die genannten Amtshandlungen von den Mindestgebühren nach oben abweichende Gebühren zur Deckung der Kosten unter Berücksichtigung der o.a. Kriterien kalkuliert worden. Diese werden in der beigefügten Anlage 2 zu dieser Beschlussvorlage „Erläuterungen zur Gebührenkalkulation“ ausführlich dargelegt. Nach § 3 GebG sind bei der Bemessung der Gebührensätze (d.h. bei der Festlegung der Gebührenhöhe) der Verwaltungsaufwand einerseits und die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder sonstige Nutzen für den Gebührenschuldner andererseits zu berücksichtigen.

Zur Deckung der Kosten, die durch amtliche Kontrollen in sonstigen EG-zugelassenen Betrieben (z. B. Fleischverarbeitungsbetriebe) entstehen, können nach Art. 27 Abs. 1 EG VO 882/2004 Gebühren erhoben werden. Das Land NRW hat auch für diese Fälle eine entsprechende Gebührenbestimmung in der AVerwGebO aufgenommen. Für die Kontrollen in diesen Betrieben werden in der Satzung von dieser Gebührenbestimmung ebenfalls abweichende Gebühren festgelegt.

Die Überwachung von Hausschlachtungen sowie die Entnahmen und Untersuchungen von Trichinenproben erlegter Wildschweine etc. werden ausschließlich durch nationale Vorschriften geregelt. Nach der AVerwGebO sind auch für diese amtlichen Überwachungstätigkeiten Gebühren zu erheben. Für diese amtlichen Handlungen werden ebenfalls von den Gebührenbestimmungen der AVerwGebO abweichende Gebühren festgesetzt.

Für alle nicht in der Gebührensatzung aufgeführten Gebührentatbestände gelten die Gebührensätze der AVerwGebO. Dies gilt zum Beispiel für die Erhebung von Gebühren für durchgeführte Kontrollen in Zerlegebetrieben.

3.) Auswirkungen der Neukalkulation

Auf Grund der unter Punkt 1.) dargestellten Aspekte ergibt sich bei der Gesamtbetrachtung der Gebührenhöhe ein differenziertes Bild.

Großbetriebe mit Bandschlachtung:

Durch die Umstellung auf die visuelle Fleischuntersuchung für die Gattung Schwein und den o.g. personellen Veränderungen ergeben sich dort Gebühren, die nur noch bedingt mit denjenigen der vorherigen Satzung vergleichbar sind. So sind die Gebühren je Tier für die Gattung Schwein in den gebührenrelevanten Schlachtstapeln zwar überwiegend gesunken, dies geht aber weitestgehend damit einher, dass die Bandbesetzung um einen Fachassistent/ eine Fachassistentin reduziert worden ist.

So steigen die Gebühren in den typischen Schlachtstapeln im Schlachthof Bocholt für die Gattung Jungrind um ca. 0,42 € und im Schlachthof Legden für die Gattung Rind um ca. 1,25 €.

Großbetriebe ohne Bandschlachtung:

Hierbei handelt es sich z.Zt. um eine Gruppe von drei Betrieben, die ein gewisses Schlachtvolumen, welches im maßgeblichen Tarifvertrag Fleischuntersuchung vorgegeben ist, erreichen, jedoch nicht über die betriebliche Struktur verfügen, die sie vergleichbar mit

Großbetrieben mit Bandschlachtung machen.

Die Gebühren werden also durch die entstandenen Aufwendungen in einer kleinen Zahl von Betrieben in Beziehung zur erreichten Schlachtmenge ermittelt.

Im Vergleich zur letzten Gebührenkalkulation verhalten sich die Gebühren für diese Betriebsart in leichten Teilen sogar sinkend. Dies ist darauf zurück zu führen, dass organisatorische Maßnahmen im Bereich der Schlachtier- und Fleischuntersuchung dazu führten, dass der personelle Aufwand reduziert werden konnte. Hiervon profitieren dann alle Betriebe in der Form einer seit Jahren stabilen Gebühr.

Kleinbetriebe:

Bei den Kleinbetrieben liegt die größte Position für die Ermittlung der Gebühr in den Personalaufwendungen. Diese sind, wie oben beschrieben in den vergangenen Jahren spürbar gestiegen. Daher haben sich auch die Gebühren entsprechend entwickelt. Näheres hierzu führt die Anlage 2 zur Beschlussvorlage „Erläuterungen zur Gebührenkalkulation“ aus.

4.) Fazit

Im Ergebnis kann hinsichtlich der Gebührenanpassung festgehalten werden, dass die Höhe der Sachkosten nahezu konstant gehalten werden konnte und die indirekten Personalkosten sogar noch leicht gesenkt werden konnten.

Die Gebührenerhöhungen ergeben sich im Wesentlichen aus den gestiegenen Entgelten für das nebenamtliche Personal, welches nun einen Umfang erreicht hat, der von verschiedenen kostendämpfenden Effekten (z.B. Grundauslastung der Betriebe) nicht mehr aufgefangen werden kann. Darüber hinaus führt die Anhebung der Rückstandsuntersuchungsgebühren durch das CVUA MEL, die der Kreis Borken für diese Untersuchungen zahlen muss und insofern nur einen durchlaufenden Posten darstellt, ebenfalls zur Erhöhung der Gebühren.

Den Betreibern der Großbetriebe mit Bandschlachtung im Kreis Borken wurde die Gebührenkalkulation vorab zur Kenntnis gegeben und in gemeinsamen Erörterungen im Detail besprochen.

Entscheidungsalternative(n):

Ja

Wenn ja, welche ?

Ein Verzicht auf die Gebührenanpassung hätte ein Defizit zur Folge. Da dieses maßgeblich von der Anzahl der geschlachteten Tiere abhängt, kann die Höhe zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorhergesagt werden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass es sich mindestens um mehrere 10.000 € handelt. Dies widerspricht dem Grundsatz einer wirtschaftlichen Haushaltsführung sowie den Vorgaben der maßgeblichen EU-Verordnungen, die eine kostendeckende Gebühr vorsehen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Gebühren wurden kostendeckend kalkuliert.

Anlagen:

1. Satzungstext 2017
2. Anlage 1 zur Gebührensatzung - Gebührentabelle Gattung Schwein
3. Anlage 2 zur Gebührensatzung - Gebührentabelle Gattung Rind
3. Anlage 3 zur Gebührensatzung - Gebührentabelle Gattung Jungrind
4. Anlage 2 zur Beschlussvorlage - Erläuterungen zur Gebührenkalkulation